

Antrag auf Statutenänderung Art. 13 Abs. 2 und Art. 13 Abs. 3

Die Generalversammlung beschliesst folgende Ergänzungen der Statuten des Sportclubs (Änderungen sind in Fettschrift und Gänsefüsschen dargestellt):

- a) Ergänzung in Art. 13 Abs. 2, Ziffer 11, der Statuten:
Anträge **"von Mitgliedern gemäss Art. 13 Abs. 3"**
- b) Einfügen in Art. 13 Abs. 3 der Statuten:
Anträge von Mitgliedern **", welche nicht die Geschäfte der Traktandenliste betreffen,"** sind mit Begründung bis spätestens . . .

Begründung

Die beantragten Ergänzungen bezwecken die statutarischen Bestimmungen zu präzisieren. Inhaltlich bleiben die jetzigen Bestimmungen unverändert.

Bei Artikel 13 Abs. 2, Ziffer 11 ist nicht ohne weiteres auf Anhieb klar, dass sich hier das Wort „Anträge“ ausschliesslich auf Anträge von Mitgliedern gemäss Art. 13 Abs. 3 der Statuten bezieht (also Anträge von Mitgliedern die dem Präsidenten vor der GV schriftlich einzureichen sind).

Gemeint sind also unter dem Traktandum „Anträge“ und in Art. 13 Abs. 2, Ziffer 11, der Statuten nicht spontane Anträge, sondern nur Anträge von Mitgliedern, die dem Präsidenten jeweils vor der GV schriftlich einzureichen sind. Das sind in der Regel Anträge zu einem neuen Geschäft im Sinne eines zusätzlichen Traktandums.

Spontane Anträge sind unter dem Traktandum „Anträge“ eindeutig nicht angebracht; sie würden unter anderem den Bestimmungen in Art. 13 Abs. 3 der Statuten widersprechen.

Zum Thema Antrag folgende ergänzende allgemeine Bemerkungen:

Das Recht auf Antragsstellung steht grundsätzlich allen Mitgliedern zu. Das heisst, sie dürfen an der Mitgliederversammlung während der Behandlung eines angekündigten Traktandums spontan und uneingeschränkt Anträge zu diesem Geschäft stellen und rechtsgültig darüber abstimmen lassen. Indessen kann nach Art 15 Abs. 5 der Statuten über Geschäfte die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind nicht abgestimmt werden. Dies ist aus verschiedenen Gründen sinnvoll: Unter anderem können sich damit der Vorstand und die Mitglieder im Vorfeld der Versammlung auf das Geschäft vorbereiten und selber eine Meinung darüber bilden. Damit wird auch verhindert, dass Vorstand und Mitglieder an der GV mit einem Antrag „überfallen“ werden.

Mitglieder können Anträge zu Geschäften die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind zu den in Art. 13 Abs. 3 der Statuten umschriebenen Bedingungen einreichen. Solche Anträge sind vom Vorstand zu Händen der ordentlichen GV zu traktandieren.

Der aktuelle und der beantragte neue Text der Statuten lauten:

Art. 13 Abs. 2, Ziffer 11

Aktueller Text

11. Anträge

Neuer Text

11. Anträge von Mitgliedern gemäss Art. 13 Abs. 3

Art. 13 Abs. 3

Aktueller Text

Anträge von Mitgliedern sind mit Begründung bis spätestens Ende des Vereinsjahres vor Durchführung der Generalversammlung dem Präsidenten des Sportclubs schriftlich einzureichen.

Neuer Text

Anträge von Mitgliedern, welche nicht die Geschäfte der Traktandenliste betreffen, sind mit Begründung bis spätestens Ende des Vereinsjahres vor Durchführung der Generalversammlung dem Präsidenten des Sportclubs schriftlich einzureichen.